

Allgemeine Bestellungsbedingungen (Stand: 01. April 2026)

Art. 1 Allgemeines

1. Die vorliegenden „Allgemeinen Bestellungsbedingungen“ stellen einen integrierenden Bestandteil des Vertrags über eine Bestellung durch die Renergia Zentralschweiz AG dar.
2. In diesem Dokument werden der Lieferant (z.B. der Unternehmer bei einem Werkvertrag und der Verkäufer bei einem Kaufvertrag) „Lieferant“ und der Besteller bzw. die Renergia Zentralschweiz AG (z.B. der Besteller bei einem Werkvertrag und der Käufer bei einem Kaufvertrag) „Besteller“ genannt. Der bestellte und zu liefernde Gegenstand, wie z.B. das herzustellende Werk oder der Kaufgegenstand, werden als „Lieferung“ bezeichnet.
3. Die allgemeinen Bestellungsbedingungen kommen zur Anwendung, soweit nicht im einzelnen Fall entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Lieferungs-, Montagebedingungen usw.) des Lieferanten gelten nur so weit, als sie im Vertrag ausdrücklich anerkannt werden.
4. Sollten zwischen den vorliegenden allgemeinen Bestellungsbedingungen und dem Vertrag Widersprüche bestehen, so ist die im Vertrag enthaltene Regelung massgebend.
5. Ergänzend zu den allgemeinen Bestellungsbedingungen und vertraglichen Regelungen finden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Anwendung.

Art. 2 Die Lieferung im Allgemeinen

1. Mit der Übergabe der Offerte anerkennt der Lieferant, dass ihm alle für die Berechnung, Konstruktion und Ausführung der Lieferung samt Zubehör massgebenden Tatsachen und Verhältnisse bekannt sind.
2. Die Lieferung ist nach bewährten Konstruktionsgrundsätzen unter Berücksichtigung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik unter Verwendung von bestgeeignetem Material auszuführen, derart, dass sie den Zweck, dem sie dienen soll, in jeder Hinsicht erfüllt und ein Maximum an Betriebssicherheit gewährleistet. Die Lieferung umfasst generell alle Leistungen des Lieferanten, die notwendig sind, um die Lieferung beim Besteller funktionstüchtig und gemäss Offerte und Bestellung zu liefern und in Betrieb zu nehmen, sowie zum vorgesehenen Zweck benützen zu können. Das gilt auch für solche Leistungen, die im Vertrag und seinen Bestandteilen nicht ausdrücklich erwähnt sind, jedoch nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik bei sachgerechter Betrachtung zum Leistungsumfang gehören und/oder für die fachgerechte Installation und zweckgemässe Funktion der Lieferung sowie die Betriebssicherheit erforderlich sind.
3. Die Konstruktion ist so zu gestalten, dass Revisionen und Reparaturen auf ein Minimum beschränkt bleiben und innert kürzester Zeit ausgeführt werden können.
4. Die Lieferung muss überdies in jeder Hinsicht den massgebenden behördlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fachvorschriften entsprechen.

Art. 3 Zeichnungen, Berechnungen, Instruktionen und Dokumentation

1. Rechtzeitig vor der Fabrikation der Lieferung unterbreitet der Lieferant dem Besteller alle wichtigen technischen Unterlagen wie Zeichnungen mit Hauptmassen, Materiallisten, Fundamentpläne, Schemata, Prüfvorschriften usw. in verbindlicher, digitaler und bearbeitbarer Form zur Überprüfung und Stellungnahme.
2. Der Lieferant stellt alle Informationen in digitaler Form zur Verfügung, welche am Projekt beteiligte Dritte benötigen.
3. Vorlage und Genehmigung der Unterlagen durch den Besteller befreien den Lieferanten nicht von der Verantwortung für die Einhaltung der vertraglich übernommenen Garantien und Verpflichtungen.
4. Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, überlässt der Lieferant dem Besteller spätestens bei der Ablieferung ausführliche Instruktionen in digitaler und bearbeitbarer Form für die Montage, Demontage, Überwachung sowie den Betrieb und Unterhalt der gesamten Lieferung.
5. Spätestens vier Wochen nach der Abnahme (gemäss Art. 8) stellt der Lieferant dem Besteller zudem folgende Unterlagen in digitaler und bearbeitbarer Form zur Verfügung: einen vollständigen und bereinigten Satz aller Zeichnungen, sowie Schemata und weitere Unterlagen, die zum klaren Verständnis der Arbeitsweise, des Betriebs und der Instandhaltung der Lieferung sowie zur Bestellung von Ersatzteilen erforderlich sind.

Art. 4 Kontrollen, Prüfungen und Termine

1. Der Besteller und seine Vertreter haben nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werkstätten des Lieferanten und denjenigen seiner Unterlieferanten und es sind ihnen alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials usw. zu geben.
2. Weder die Ausübung der vorerwähnten Kontrollen durch den Besteller noch die Durchführung von Abnahmeversuchen befreien den Lieferanten von der vollen Verantwortung für die Einhaltung der vertraglich übernommenen Garantien und Verpflichtungen.
3. Vereinbarte Termine sind verbindlich und gelten als Verfalltage. Allfällige drohende Lieferungsverzögerungen sind dem Besteller unverzüglich und begründet zu melden.
4. Wird der Lieferant durch von ihm nicht zu verantwortende Umstände in der Erfüllung seiner Verpflichtungen in so schwerwiegender Weise behindert, dass ihm die fristgerechte Einhaltung des Arbeits- respektive Terminprogramms trotz aller ihm zumutbaren Anstrengungen und Massnahmen nicht möglich ist, so wird er dies dem Besteller anzeigen und nachweisen. Die Parteien haben sich alsdann über eine angemessene Verlängerung der Fristen zu verständigen. Unterlässt der Lieferant Anzeige und Nachweis, so kann er eine nachträgliche Berücksichtigung der hindernden Umstände nicht verlangen.

Art. 5 Verpackung, Lagerung, Versand und Transport

1. Die Verpackungskosten sind im vereinbarten Lieferpreis inbegriffen.
2. Der Transport bis zu dem im Vertrag bezeichneten Bestimmungsort geschieht auf Verantwortung des Lieferanten. Ist im Vertrag kein Bestimmungsort bezeichnet, gilt der Sitz des Bestellers am Wagnatplatz 1 in 6035 Perlen als Bestimmungsort. Die Kosten (inkl. Transport, Steuer und Verzollung) sind im vereinbarten Lieferpreis inbegriffen (DDP gemäss den Incoterms).

Art. 6 Rechtsfolgen bei verspäteter Ablieferung

1. Werden vertraglich vereinbarte Termine, insbesondere der Liefertermin ("Ablieferung" genannt) oder der Montage-Endtermin, vom Lieferanten nicht eingehalten, so hat er dem Besteller eine Konventionalstrafe im Sinne von Art. 160 OR zu entrichten. Diese beträgt für jede volle Woche Verspätung 2 % des Lieferpreises. Die Konventionalstrafe infolge Lieferverzugs ist auf maximal 10 % des Lieferpreises begrenzt.
2. Die Konventionalstrafe wird von der vom Besteller zu leistenden Zahlung abgezogen. Ihre Entrichtung bzw. Verrechnung entbindet den Lieferanten nicht von der Erfüllung der übrigen Vertragspflichten (Art. 160 Abs. 2 OR). Zudem bleiben Schadenersatzforderungen vorbehalten, die den Betrag der Konventionalstrafe übersteigen.
3. Bei einem Verzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Verzug, insbesondere die gesetzlichen Wahlrechte des Bestellers. Ein Verzicht des Bestellers auf die Leistung des Lieferanten wird dabei nicht vermutet. Daneben besteht kumulativ der Anspruch des Bestellers auf Leistung der Konventionalstrafe gemäss Ziff. 1.

Art. 7 Montage, Inbetriebsetzung und Probetrieb

1. Montage, Inbetriebsetzung und Probetrieb erfolgen, sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt, durch den Lieferanten und sind im vereinbarten Lieferpreis inbegriffen.
2. Alle Regiearbeiten werden zu den vereinbarten Ansätzen verrechnet. Regiearbeiten sind vom Lieferanten rechtzeitig anzukündigen, vom Besteller freizugeben und auf Grund vom Besteller visierter Stundenrapporte abzurechnen. Regiearbeiten werden nur entschädigt, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Der Lieferant hat alle durch ihn für die Lieferung eingesetzten Personen auf eigene Kosten zu versichern.

Art. 8 Abnahme, Garantiezeit und 2-Jahres-Abnahme

1. Nach der Anlieferung oder gegebenenfalls nach der Beendigung der Montage wird die Lieferung durch den Lieferanten und den Besteller einer gemeinsamen Kontrolle unterworfen (Abnahme). Dabei wird zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit ein Probetrieb durchgeführt (Probetrieb). Falls die Abnahme und der Probetrieb erfolgreich und ohne wesentliche Mängel verlaufen, wird über das Ergebnis dieser Prüfungen ein Protokoll aufgestellt, das beide Parteien unterzeichnen. Mit Unterzeichnung des Protokolls gilt die Abnahme der Lieferung als vorgenommen.
2. Zeigen sich bei der Kontrolle und/oder beim Probetrieb wesentliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Der Besteller setzt dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Der Lieferant beseitigt die Mängel innerhalb der angesetzten Frist und zeigt dem Besteller den Abschluss der Verbesserung unverzüglich an. Darauf wird die Lieferung nochmals geprüft. Zeigen sich keine wesentlichen Mängel mehr, so wird nach Ziff. 1 Satz 2 und 3 vorgegangen. Liegen immer noch wesentliche Mängel vor, kann der Besteller eine weitere Frist zur Behebung ansetzen oder nach Art. 10 Abs. 1 vom Vertrag zurücktreten. Ist der Lieferant zugleich in Verzug, ist Art. 6 zusätzlich anwendbar, wobei die Ansetzung einer Nachbesserungsfrist auch als Ansetzung einer Frist zur nachträglichen Erfüllung gilt.
3. Die Erfüllung der behördlichen Vorschriften ist spätestens vor der Abnahme nachzuweisen.
4. Mit dem Datum der Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist; gleichzeitig gehen Nutzen und Gefahr der Lieferung sowie das Eigentum daran an den Besteller über.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre. Kurz vor deren Ablauf erfolgt die 2-Jahres-Abnahme. Über die 2-Jahres-Abnahme ist wiederum ein gemeinsames Protokoll zu erstellen. Mit der 2-Jahres-Abnahme erfolgt keine Genehmigung von Mängeln, insbesondere nicht hinsichtlich jener Mängel, die während der Gewährleistungsfrist gerügt wurden und noch nicht beseitigt sind, sowie für Teile, die sich erst bei der 2-Jahres-Abnahme als mangelhaft zeigen (verdeckte Mängel).
6. Müssen Mängel behoben oder Ersatzlieferungen vorgenommen werden, so beginnt die zweijährige Gewährleistungsfrist für die durch diese Massnahme betroffenen Teile am Tage der Abnahme der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung neu zu laufen. Bei grösseren Arbeiten, Änderungen und Ersatzteillieferungen, die für die Funktion der Lieferung von grundsätzlicher Bedeutung sind, beginnt die Gewährleistungsfrist für die gesamte Lieferung neu zu laufen.

Art. 9 Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet die mängelfreie sowie einwandfreie Konstruktion und Ausführung sowie die volle Betriebs- und Funktionstüchtigkeit der gesamten Lieferung. Ein Mangel besteht insbesondere darin, dass die Lieferung eine vereinbarte Eigenschaft nicht aufweist, oder darin, dass ihr eine Eigenschaft fehlt, welche der Besteller auch ohne besondere Vereinbarung nach dem aktuellen Stand der Technik erwarten durfte.
2. Der Besteller muss die Lieferung nicht sofort bei der Anlieferung, der Montage oder bei einer allfälligen Abnahme prüfen und muss Mängel nicht sofort nach deren Entdeckung rügen. Vielmehr kann der Besteller während der Gewährleistungsfrist sämtliche Mängel aller Art jederzeit rügen.
3. Bei Mängeln wird der Lieferant alle mangelhaften Teile und Ausrüstungen seiner Lieferung, umgehend auf eigene Kosten in Stand setzen oder unentgeltlich durch neue Teile ersetzen, wenn nötig in anderer, geeigneter Konstruktion (Nachbesserung).
4. Indirekte Vorteile, die sich für den Besteller aus der nachträglichen Mängelbeseitigung ergeben, werden nicht verrechnet.

5. Von der Gewährleistung ausgenommen sind die normalen Abnützungen bei Verschleissteilen und Schäden, die auf ungenügende Überwachung oder auf Bedienungsfehler des Bestellerpersonals (trotz richtiger und klarer Instruktionsunterlagen) zurückzuführen sind.

Art. 10 Gewährleistungsrechte

1. Leidet die Lieferung an wesentlichen Mängeln oder weicht sie sonst so sehr vom Vertrag ab, dass sie für den Besteller unbrauchbar ist oder dass ihm die Abnahme nicht zugemutet werden kann, so darf er diese verweigern, vom Vertrag zurücktreten (Wandelung) und Schadenersatz fordern (Ziff. 4).
2. Sind die Mängel oder die Abweichungen vom Vertrag unwesentlich, so gewährt der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Frist, innert welcher der Lieferant die Lieferung im Sinne von Art. 9 Ziff. 3 nachbessern muss. Der Besteller kann dem Lieferanten eine oder mehrere Nachfristen für die Nachbesserung ansetzen.
3. Werden Mängel innert dieser Frist oder allfälliger Nachfristen nicht oder nicht erfolgreich behoben, so ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Nachbesserung selbst auszuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen (Ersatzvornahme). Verzichtet stattdessen der Besteller auf eine Behebung der Mängel oder konnten diese nur teilweise behoben werden, so dass ein Minderwert des Werkes bestehen bleibt, so kann der Besteller einen entsprechenden Preisabzug machen (Minderung).
4. In allen Fällen schuldet der Lieferant daneben Schadenersatz nach Art. 11 Ziff. 3.

Art. 11 Gefahrentragung, Versicherung und Haftung

1. Der Lieferant trägt die volle Gefahr für die gesamte Lieferung bis zum Übergang von Nutzen und Gefahr (Art. 8 Ziff. 4).
2. Die Versicherung der üblichen Transport- und Lagerrisiken sowie der Montagerisiken bis zum Übergang von Nutzen (Art. 8 Ziff. 4) erfolgt durch den Lieferanten.
3. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem Besteller oder Dritten durch die Lieferung des Lieferanten oder dessen Personal verursacht werden. Einzig die Haftung für einen Produktionsausfall und für entgangenen Gewinn wird wegbedungen.

Art. 12 Verjährung

Die Gewährleistungsansprüche und alle übrigen Ansprüche des Bestellers wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung des Vertrages verjähren nach Ablauf von fünf Jahren seit der Abnahme der betreffenden Anlageteile.

Art. 13 Preise

1. Soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen, gilt ein vereinbarter Preis als Pauschalpreis exkl. MWST, der unabhängig der effektiven Kosten und des effektiven Aufwands des Lieferanten fest vereinbart ist.
2. Im Preis inbegriffen sind sämtliche Leistungen des Lieferanten, insbesondere die Verzollung, die Verpackung und die Transportkosten.

Art. 14 Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen bei Bestellungen im Gesamtbetrag von über Fr. 100'000.- erfolgen gegen Rechnungsstellung in digitaler Form innert 30 Tagen nach folgendem Zahlungsplan:
30 % des Preises nach Eingang der Bestellungsbestätigung.
30 % des Preises nach erfolgter Ablieferung, Montage und Inbetriebnahme.
30 % des Preises nach erfolgreicher Abnahme.
10 % des endgültigen Lieferpreises werden nach Vorliegen der bereinigten Schlussdokumentationen und nach der erfolgreichen Abnahme.
2. Abweichend von Abs. 1 kann ein Garantierückbehalt als Teil eines Zahlungsplans vereinbart werden. Garantierückbehalt gilt als Sicherstellung für die Verpflichtungen des Lieferanten aus den Garantiebestimmungen. Er wird vom Besteller nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freigegeben, wenn sich an der Lieferung keine Mängel gezeigt haben oder der Lieferant seine Garantieverpflichtungen vollständig erfüllt hat.
3. Bei Bestellungen im Wert von weniger als Fr. 100'000.- werden keine Vorauszahlungen geleistet.
4. Rechnungen sind per E-Mail-Adresse finanzen@renergia.ch zu senden.

Art. 15 Urheberrechts- und Patentverletzung

Der Lieferant haftet dem Besteller gegenüber für alle Urheberrechts- und Patentverletzungen aus der Lieferung und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für den Besteller zu führen und den Besteller von allfälligem Schaden freizuhalten.

Art. 16 Nachlieferungen, Revisionen und Reparaturen

Der Lieferant verpflichtet sich, allfällige Nachbestellungen innerhalb der Gewährleistungsfrist zu den Bedingungen des Vertrages und zu angemessenen Preisen auszuführen und auf Verlangen des Bestellers alle nach Ablauf der Gewährleistungsfrist notwendig werdenden Revisionen und Reparaturarbeiten an seiner Lieferung zu angemessenen Preisen durchzuführen.

Art. 17 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Streitigkeiten zwischen dem Besteller und dem Lieferanten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen.
2. Die Parteien anerkennen Luzern als ausschliesslichen Gerichtsstand.

3. Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich Schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen über das Wiener Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980).